

**Übersicht (Auswahl):
Rechtsprechung / Erlasse / Veröffentlichungen
zum Themenkomplex Duldung light – Mitwirkungspflichten – Hinweis-
pflichten – Kausalität – selbstverschuldete Abschiebungshindernisse**

Zusammenstellung von Lea Rosenberg, Der Paritätische Hessen (Stand: Mai 2020)

1. **§ 60b AufenthG – Duldung light**
 - 1.1 [Rechtsprechung](#)
 - 1.2 [BMI und Landeserlass](#)
 - 1.3 [Veröffentlichungen](#)
2. **Kausalität – Mitwirkungspflichten – selbstverschuldete Abschiebungshindernisse**
 - 2.1 [Rechtsprechung](#)
 - 2.2 [Ländererlasse](#)
 - 2.3 [Veröffentlichungen](#)
3. **§ 82 Abs. 1 und 3 AufenthG – Initiativ- und Mitwirkungspflichten des Ausländers sowie Hinweis- und Anstoßpflichten der Behörde (v. a. auch zum Verschulden)**
 - 3.1 [Rechtsprechung](#)
 - 3.2 [Veröffentlichungen](#)

1. § 60b AufenthG – Duldung light

1.1 Rechtsprechung

- [VG Minden 13.01.2020 – 7 L 1317/19](#)
- [VG Gelsenkirchen 10.10.2019 – 8 K 9489/17](#)
- [VG Potsdam 17.01.2020 – 8 L 950/19](#); vornehmlich zur räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG

1.2 BMI und Ländererlass

- [Anwendungshinweise des BMI v. 14.04.2020](#)
(*Mitursächlichkeit statt Alleinursächlichkeit*)
- [VAB-Berlin v. 04.03.2020](#) (S. 445)
(**Kausalität als Alleinursächlichkeit – kein Verschulden bei 2. Duldungsgrund**)

In § 60b Abs. 2 S. 1 wird eine besondere Passbeschaffungspflicht für vollziehbar Ausreisepflichtige geschaffen, die in § 60b Abs. 3 S. 1 näher ausgestaltet wird.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Unmöglichkeit der Abschiebung ursächlich sein. Liegt ein Duldungsgrund vor, den der Ausländer nicht zu vertreten hat, kommt die Verfügung des Zusatzes nach § 60b nicht in Betracht. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass sofern es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen, es an dieser Ursächlichkeit fehlt.

So hat etwa ein volljähriger Ausländer, der sich nicht um einen Pass bemüht, der aber wegen einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei Vorlage eines Passes nicht abgeschoben werden könnte, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

1.3 Veröffentlichungen

- [Eichler: Das Sanktionsregime der „Duldung light“ bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung, Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019](#)
- Wittmann/ Röder: Aktuelle Rechtsfragen der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gem. § 60b AufenthG, ZAR 2019 (noch kein abo-freier Zugang)
- Wittmann zu § 60b AufenthG in BeckOK MigR (Kommentar)

- Kluth zu § 60b AufenthG in BeckOK AuslR, Kluth/Heusch 25. Edition (Kommentar)

2. Kausalität – Mitwirkungspflichten – selbstverschuldete Abschiebungshindernisse

Die folgende Rechtsprechung bezieht sich nicht direkt auf § 60b AufenthG, kann gegebenenfalls aber für die im Rahmen des § 60b AufenthG ebenfalls zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen (Mitwirkungspflichten, Kausalität, eigenes Verschulden) herangezogen werden.

2.1 Rechtsprechung

- [OVG Berlin-Brandenburg 07.11.2019 – 3 S 111.19](#) (zum Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG; **erforderliches Gewicht unzureichender Mitwirkung/Zumutbarkeit**)

Zwar kann grundsätzlich auch eine unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung einen Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darstellen. [...]

Unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG muss eine mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen [...]. Ist die geforderte Mitwirkungshandlung jedoch objektiv unmöglich oder verspricht sie von vornherein keinen Erfolg, so kann ihre Durchführung nicht verlangt und eine Nichterfüllung dem Ausländer nicht entgegen gehalten werden [...].

- [OVG Berlin-Brandenburg 16.10.2018 – OVG 3 B 4.18](#)

(Mitwirkungspflichten, Zumutbarkeit, Kausalitätsvermutung, Widerlegbarkeit)

Besteht – wie hier – das Ausreisehindernis im Fehlen des erforderlichen Heimreisedokuments, kann von dem Betreffenden in aller Regel gefordert werden, dass er diejenigen Handlungen vornimmt, die zur Beschaffung des Dokuments notwendig sind und nur von ihm persönlich vorgenommen werden können. Hierzu zählen vor allem die Herstellung und Vorlage von Passfotos, das Ausfüllen von Antragsformularen und die persönliche Vorsprache bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates, sofern diese es verlangt [...]. Von dem Ausländer sind insoweit gesteigerte Anstrengungen zu erwarten, denn das Gesetz weist ihm den Besitz eines gültigen Passes als Obliegenheit zu (§ 3 Abs. 1 AufenthG) und verpflichtet ihn, falls er einen gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt, unter anderem an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). [...] Der Begriff der Zumutbarkeit schließt es lediglich aus, einem Ausländer von vornherein erkennbar aussichtslose Handlungen abzuverlangen [...]. Die fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente ist auch kausal dafür, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (zur erforderlichen Kausalität: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2016 – OVG 12 S 61.16 – juris Rn. 3). Geht man davon aus, dass die abverlangten Leistungen nicht von vornherein aussichtslos sind, besteht hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und der Erfolglosigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, der immer nur hypothetisch beurteilt werden kann, eine tatsächliche widerlegbare Vermutung zu Lasten des Ausländers (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2010 – 1 C 18.09 – juris Rn. 20 m.w.N.). Der Kläger hat diese Vermutung nicht widerlegt.

- [VGH München 09.05.2018 – 10 CE 18.738](#)

(u. a. zur **zeitlichen Verzögerung bei der Erbringung von Mitwirkungshandlungen**; hier: zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung¹)

Zeitlich verzögerte Mitwirkungshandlungen stehen in ihrer Intensität den in § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG genannten Regelbeispielen nicht annähernd gleich. Ein Verhalten, das nur zu einer unwesentlichen Verzögerung bei der Ausstellung einer Tazkira aus Afghanistan geführt hat und nicht kausal für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung ist, weil diese erst nach Ablauf der Ausreisefrist hätte vollzogen werden können, begründet daher für sich noch keinen Ausschlussgrund. (Rn. 8) (redaktioneller Leitsatz).

Auch ist der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach entsprechender Belehrung durch die

¹ Zum Zeitpunkt der Belehrungen durch die ABH war der Antragsteller noch gestattet; die Ausreisepflicht ist erst später entstanden – das Gericht rügt auch die unterlassende Aktualisierung der Mitwirkungspflichten, die aufgrund der zwischenzeitlich entstandenen Ausreisepflicht hätte erfolgen müssen.

Zentrale Ausländerbehörde – wenn auch zögerlich, aber im Ergebnis erfolgreich – nachgekommen. Zeitlich verzögerte Mitwirkungshandlungen stehen aber in ihrer Intensität den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG genannten Regelbeispielen nicht annähernd gleich.

Der Antragsteller wurde im Rahmen der Anhörung u.a. auf seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 AsylG hingewiesen. Insoweit fehlt es aber an einer konkreten Aktualisierung der Mitwirkungspflichten für die Identitätsklärung oder Passvorlage bezogen auf den Fall des Antragstellers. [...] Dem Antragsteller ist demnach allenfalls vorzuwerfen, dass er sich nicht unmittelbar nach der Belehrung vom 27. April 2017, sondern erst ab Juli 2017 um eine Identitätsklärung bemüht und nicht sofort alle aufgezeigten Möglichkeiten gleichzeitig verfolgt hat.

Dieses Verhalten hat nur zu einer unwesentlichen Verzögerung bei der Ausstellung der Tazkira geführt. Diese Verzögerung war jedoch nicht kausal für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung, weil diese erst nach Ablauf der Ausreisefrist am 16. Februar 2018 hätte vollzogen werden können.

- [VGH München 22.01.2018 – 19 CE 18.51](#)
(Verschulden: erforderliches Gewicht des Unterlassens von Mitwirkungshandlungen/ Auswirkungen unterbliebener behördlicher Aktualisierung von Mitwirkungspflichten gegenüber Ausreisepflichtigen)

Die Verletzung von gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 AufenthG durch Unterlassen steht nicht per se eigenen Falschangaben oder Täuschungshandlungen gleich (vgl. BVerwG, U.v. 14.5.2013 – 1 C 17/12 – BVerwGE 146, 281-293, Rn. 17).

Unter Berücksichtigung der genannten Regelbeispiele muss eine mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen und ein Bleiberecht zu versagen (vgl. für § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG BVerwG, U.v. 26.10.2010 - 1 C 18/09 - NVwZ-RR 2011, 210). Wenngleich dem Ausländer mithin eine Initiativpflicht obliegt, ist diese durch die Ausländerbehörde dergestalt zu aktualisieren, dass sie den Ausländer unter konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses zu dessen Beseitigung auffordert, wobei ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen dürften (vgl. Röder/Wittmann, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsuldung, ZAR 2017, 345/351).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten beispielsweise zur Beschaffung von Identitätspapieren konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (vgl. für § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG BVerwG, U.v. 26.10.2010 – 1 C 18/09 – juris Rn. 17).

- [OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – OVG 12 S 61.16](#)
(Mitwirkungspflichten des Ausländers bei der Passbeschaffung – kausale Verhinderung der Abschiebung (Rn. 4))

Selbst wenn man insoweit berücksichtigen wollte, dass die Passlosigkeit in den Verantwortungsbereich des Ausländers fällt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18. Januar 2006 - 18 B 1772.05 - juris Rn. 64 ff.) und dieser gehalten ist, eigenständig die Initiative zu ergreifen, das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen, liegen bei summarischer Prüfung die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass das fehlende Bemühen des Antragstellers zu 1., einen Pass zu bekommen, ursächlich dafür war, dass er nicht abgeschoben werden konnte. Dagegen spricht bereits, dass der Antragsgegner jederzeit die Möglichkeit hatte, Passersatzpapiere zu beschaffen, da die Identität des Antragstellers zu 1. geklärt war (vgl. OVG Lüneburg; Beschluss vom 8. November 2005 - 12 ME 397.05 - juris Rn. 13). Jedenfalls lässt vorliegend der Geschehensablauf bis zur geplanten Abschiebung des Antragstellers zu 1. am 11. August 2016 nicht die Annahme zu, dass sein fehlendes Bemühen, einen Reisepass zu bekommen, seine Abschiebung kausal verhindert hat.

- [VGH München 11.11.2016 – 10 C 16.1790](#) **(Kausalität und Verschulden)**

Keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit eines geduldeten Ausländers bei Vorliegen eines Versagungsgrundes

Unternimmt der geduldete Ausländer keinerlei Bemühungen, um seiner Mitwirkungspflicht bei der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes durch seinen Heimatstaat nachzukommen und

können aus diesem Grund aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, liegt ein Versagungsgrund vor. (redaktioneller Leitsatz)

Rn. 12: Einer Entscheidung der Streitfrage bedarf es hier deshalb nicht, weil selbst dann, wenn man zugunsten des Klägers der zuletzt dargestellten Meinung folgen wollte, das Verwaltungsgericht zu Recht das Vorliegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses verneint hat (BA, S. 8, 2.b). [...].

Rn. 11 (Rechtsauffassungen gegenüberstellend):

Im vorliegenden Fall kann zunächst dahinstehen, ob für die Anwendung von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG der Rechtsmeinung zu folgen ist, dass eine Kausalität der vom Ausländer zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht den Nachweis erfordert, ohne das schuldhafte Verhalten könne die Aufenthaltsbeendigung mit Sicherheit durchgeführt werden; nach dieser Meinung ist es ausreichend, wenn feststeht, dass aufgrund schuldhaften Verhaltens des Ausländers aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die sonst in die Wege hätten geleitet werden können, aussichtslos sind (Hailbronner, a. a. O., A 1 § 60a Rn. 137, 138).

Nach dieser - vom Erstgericht und dem Beklagten in der Beschwerdeerwiderung vom 9. September 2016 vertretenen Auffassung - ist es unerheblich, ob möglicherweise auch andere Umstände der Abschiebung entgegenstehen oder ob das Verhalten des Ausländers die alleinige Ursache für die Unmöglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof (in dem bereits zitierten Beschluss vom 28. April 2011 - 19 ZB 11.875 - juris Rn. 7) eine (unterstellte) Verletzung der Mitwirkungspflicht des ausreisepflichtigen Ausländers als nicht kausal für die Unmöglichkeit seiner Abschiebung angesehen, weil infolge einer bestehenden familiären Lebensgemeinschaft mit anderen, vor Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG geschützten Ausländern eine Abschiebung der gesamten Familie (schon) aus rechtlichen Gründen unmöglich war.

- [BVerwG 14.05.2013 – 1 C 17.12](#) (zur Unterlassung v. Mitwirkungspflichten)

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin nicht selbst über ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit getäuscht, insbesondere hat sie die durch die Täuschung ihres Vaters bewirkte Unklarheit über ihre Identität und Staatsangehörigkeit nach Eintritt der Volljährigkeit nicht durch eigenes aktives Handeln aufrechterhalten. Ihr ist lediglich vorzuwerfen, dass sie auf die Aufforderung des Beklagten, bis zum 30. Dezember 2011 einen gültigen Reisepass vorzulegen, nicht reagiert und nicht nachvollziehbar dargelegt hat, warum sie diese Aufforderung nicht erfüllen kann und zumutbare Maßnahmen zur Klärung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit nicht zur Verfügung stehen. Diese Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 AufenthG steht eigenen Falschangaben oder Täuschungshandlungen nicht gleich.

- [VGH München 28.04.2011 – 19 ZB 11.875](#)

(keine Kausalität bei weiterem Duldungsgrund, selbst bei Verschulden)

Hiervon ausgehend kann offen bleiben, ob den Klägern eine Mitwirkungspflichtverletzung tatsächlich mit Erfolg entgegen gehalten werden kann. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass das Verhalten der Kläger – eine Mitwirkungspflichtverletzung unterstellt – vorliegend nicht als kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung angesehen werden kann, wie dies entsprechend den oben dargelegten Maßstäben für eine Anwendung des Ausschluss-tatbestandes des § 11 Satz 1 BeschVerfV Voraussetzung wäre.

Nachdem die „Ehefrau“ des Klägers zu 1, die Mutter der Kläger zu 2 bis 3, gegen eine Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG geschützt ist, kann die familiäre Lebensgemeinschaft, die auch ohne rechtsgültige Ehe als sogenannte de-facto- Familie von Art. 8 ERMK erfasst und geschützt ist (vgl. EGMR, Urteil vom 13.6.1979, NJW 1979, 2449 [2450] – „Marckx“), derzeit nur im Bundesgebiet verwirklicht werden. In einer solchen Lage ist konventionsrechtlicher Schutz, insbesondere dann, wenn – wie hier – eine Beistandsgemeinschaft zwischen den (bereits erwachsenen) Familienmitgliedern besteht, regelmäßig geboten [...]. Der Aufenthalt der Kläger könnte daher – jedenfalls derzeit – auch dann nicht beendet werden, wenn entsprechende Heimreisepapiere für die Kläger zu 1 bis 3 vorlägen.

- [BVerwG 19.04.2011 – 1 C 3.10](#) (u. a. zur „überholenden“ Kausalität)

Dieser vom Kläger zu vertretende Umstand bleibt, auch wenn seine Anfänge Jahre zurückliegen, für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG beachtlich, solange das Ausreisehindernis darauf beruht. Da ist dann nicht mehr der Fall, wenn dieser Umstand durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert wird, die der Kläger nicht zu vertreten hat.

- [BVerwG 26.10.2010 – 1 C 18.09](#) (zum Hinauszögern und Behindern von Mitwirkungshandlungen / Kausalität / widerlegliche Vermutung des Verschuldens)

Rn. 17: Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG setzt kein aktives Tun des Ausländers voraus. Vielmehr greift der Ausschlussstatbestand grundsätzlich auch dann, wenn die Erfüllung von Mitwirkungspflichten verweigert wird und die mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreicht, sodass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen und ein Bleiberecht zu versagen. Allerdings muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten z. B. zur Beschaffung von Identitätspapieren (§ 48 Abs. 3 AufenthG) konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können.

Rn 20: Im Ansatz trifft es zu, dass die Tatbestandsmerkmale „hinauszögern“ und „behindern“ eine Kausalbeziehung zwischen dem Verhalten des Ausländers und dem Misserfolg der behördlichen Aufenthaltsbeendigung voraussetzen. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass eine Aufenthaltsbeendigung möglich ist, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen (BA S. 8). Das entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, der zufolge dem Ausländer keine Handlungen abverlangt werden dürfen, die von vornherein ohne Einfluss auf die Möglichkeit der Ausreise oder erkennbar aussichtslos sind [...].

Unterhalb dieser Schwelle besteht hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und der Erfolglosigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, der immer nur hypothetisch beurteilt werden kann, eine tatsächliche widerlegbare Vermutung zulasten des Ausländers (vgl. auch Urteil vom 10. November 2009 a.a.O. Rn. 20).

- [OVG Rheinland-Pfalz 20.11.2019 – 7 A 11161/19](#) (nur *Mitursächlichkeit* ausreichend)

Die Kausalität wird nicht dadurch unterbrochen, dass zu Gunsten des Klägers inzwischen die Duldungsvorschrift in § 60a Abs. 2b AufenthG greift. Dieses Abschiebungshindernis tritt neben das auf dem Verhalten des Klägers beruhende Hindernis der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) und verdrängt es nicht. Für die Anwendung des Verbots in § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist es unerheblich, ob das Verhalten des Ausländers die alleinige Ursache für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist.

2.2 Ländererlasse

- [Rheinland-Pfalz](#) Anwendungshinweise v. 17.03.2020 zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung; Regelung des Rundschreibens vom 10.12.2018 zur „**Zumutbarkeit von Handlungen zur Identitätsklärung**“ sind weiterhin zu beachten; darin v. a. auch **Kausalität als Alleinursächlichkeit**.

Rundschreiben 10.12.2018 zu „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passerlangung“:

2.4. Erteilung von Ausbildungsduldungen bei fehlender Mitwirkung
Ausländerinnen und Ausländer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG Anspruch auf Erteilung einer Duldung wegen dringender persönlicher Gründe. Die Erteilung der Duldung ist nach § 60a Abs. 2 S. 12 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 AufenthG hingegen ausgeschlossen, wenn die Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus von der Ausländerin oder dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Demnach ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer zwar an der Passerlangung nicht mitwirkt, eine Abschiebung aber auch aus anderen Gründen, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden könnte. In diesem Fall bleibt die Ausländerin oder der Ausländer aber auch nach Erteilung der Ausbildungsduldung zur Erbringung

von Mitwirkungshandlungen verpflichtet; diese Verpflichtung kann weiterhin im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

- [Bayern Vollzugshinweise zur „Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ 10.12.2019 \(Kausalität\)](#)

Kommen Ausländer dagegen aus Staaten, in die eine Abschiebung nicht möglich ist, etwa weil entsprechende Flugverbindungen fehlen oder Abschiebungen in den Heimatstaat des Ausländers aufgrund aktueller politischer Erwägungen generell in diesen Staat nicht durchgeführt werden, fehlt es an einer Ursächlichkeit des Verhaltens des Ausländers für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und damit am Vorliegen des Ausschlussgrundes § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

- [NRW-Erlass zur Ausbildungsduldung 17.05.2018](#)

(Kausalität als *Alleinursächlichkeit* – überholende Kausalität)

Fehlt es an dieser Kausalität, weil noch andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, so tritt kein Beschäftigungsverbot ein (vgl. auch OVG BE-BB, Beschluss vom 22.11.2016 - 12 S 61.16 - sowie OVG NRW zum alten § 11 BeschV, Beschluss v. 18.08.2006 - 18 B 1772.05 -). Hat der Betreffende sein Verhalten geändert und wirkt nunmehr an der Passbeschaffung mit, kann aber gleichwohl aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden, besteht kein von ihm zu vertretendes Abschiebungshindernis mehr.

Liegen seine Mitwirkungspflichtverletzungen in der Vergangenheit, wirken aber noch fort und hindern aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin, kann darin ein Versagungsgrund liegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 3.10 -) liegt jedoch keine Kausalität der Täuschungshandlung vor, wenn dieser Umstand durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert wird, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

2.3 Veröffentlichungen

- [Röder/Wittmann: Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017 \(Volltext\)](#)
- Röder/Wittmann: Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG, ZAR 2019 (noch kein abo-freier Zugang)
- Carsten Hörich / Moritz Putzar-Sattler: [Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung, November 2017](#)

3. § 82 Abs. 1 und 3 AufenthG – Initiativ- und Mitwirkungspflichten des Ausländers sowie Hinweis- und Anstoßpflichten der Behörde (v. a. auch zum Verschulden)

3.1 Rechtsprechung

- [VGH München 23.03.2006, 24 B 05.2889](#)

(sehr ausführlich und lesenswert zu den wechselseitigen Pflichten; in Teilen gleichlautend in zahlreichen späteren Beschlüssen)

Der Senat geht vom Ansatz her [...] davon aus, dass es nicht möglich ist, die Verantwortung für die Beseitigung von Ausreisehindernissen entweder der Ausländerbehörde oder dem Ausländer allein und ausschließlich aufzuerlegen. Keine Seite kann von der anderen verlangen, dass diese allein sich um die Beseitigung bestehender Ausreisehindernisse bemüht. [...] Die zuständige Behörde hat, wie dies auch § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgibt, den Ausländer auf seine Pflichten hinzuweisen. Sie hat ihm also grundsätzlich mitzuteilen, dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist.

Diese Hinweise müssen so gehalten sein, dass es für den Ausländer hinreichend klar erkennbar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloßer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn nur durch konkrete und für den Ausländer nachvollziehbare Hinweise ist es diesem möglich, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und die Beseitigung des Ausreisehindernisses zielführend in die Wege zu leiten.

Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer die Nichterfüllung bestimmter Handlungen im Grundsatz damit nur vorwerfen, wenn sie diesen hierauf hingewiesen hat (**Hinweispflicht**).

Daneben ist die Behörde auch gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben und auf weitere, dem Antragsteller gegebenenfalls nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese Möglichkeiten mit dem Ausländer bei Bedarf zu erörtern (**Anstoßpflicht**).

Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein dem Ausländer überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Grund hierfür ist, dass sie in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. Sie ist angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und sachlichen Nähe zu öffentlichen Stellen meist viel besser in der Lage, die bestehenden Alternativen zu erkennen und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten. [...] **Diese "Überlegenheit" führt nach Auffassung des Senats dazu, dass in erster Linie die Ausländerbehörde nach Möglichkeiten zu suchen hat, Hindernisse zu beseitigen, wenn sich etwa die Beschaffung von Heimreisedokumenten als problematisch darstellt.** [...] Es ist ihm [dem Ausländer] nur dann möglich, diese Schritte zu ergreifen, wenn er von der Ausländerbehörde hierzu angehalten (angestoßen) wird. Daraus folgt, dass die Ausländerbehörde gehalten ist, diese Pflicht (Anstoßpflicht) zu erfüllen

Auch der Behörde obliegt es nachzuweisen bzw. zu belegen, dass sie ihren Pflichten (Hinweispflicht und Anstoßpflicht) nachgekommen ist. Gelingt dies nicht, so spricht vieles dafür, dass das Bestehen eines Ausreisehindernisses nicht vom Ausländer zu vertreten ist. [...] Die den am Verfahren Beteiligten obliegenden Pflichten stehen schließlich in einem Verhältnis der Wechselseitigkeit. Je eher der eine Teil seine Obliegenheiten erfüllt, desto weniger kann sich der andere Teil darauf berufen, das Bestehen eines Abschiebehindernisses werde nicht von ihm verschuldet, sondern sei von der anderen Seite zu vertreten oder zu verantworten. In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass die Behörde von einem Verschulden des Ausländers ausgehen kann, wenn dieser Pflichten nicht erfüllt, die ihm konkret abverlangt wurden. In diesem Fall hätte sie nämlich ihre Hinweispflicht erfüllt, der Ausländer seine Mitwirkungspflicht hingegen nicht. Dies gilt jedoch dann nicht mehr, wenn der Ausländer sämtliche Anforderungen erfüllt hat und einerseits keine nahe liegenden Möglichkeiten mehr bestehen, Ausreisehindernisse zu beseitigen, andererseits eine Aufforderung zu weiteren Mitwirkungshandlungen der Behörde unterblieben ist. Der Ausländer wäre dann gegebenenfalls auch seiner Initiativpflicht nachgekommen, die Behörde ihrer Anstoßpflicht hingegen nicht.

Der Ausländer muss nicht alles Menschenmögliche unternehmen, sondern nur sämtlichen Anforderungen der Behörde nachkommen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Daneben hat er diejenigen Schritte zu ergreifen, die ihm bei objektiver Sichtweise geeignet und möglich erscheinen mussten, das Verfahren zielführend weiter zu betreiben. Zusätzliche Obliegenheiten werden ihm nur dann auferlegt, wenn die Behörde einen entsprechenden Anstoß in Richtung einer bestimmten Maßnahme oder Tätigkeit gegeben hat.

Schließlich gilt dann, wenn beide Seiten ihre Obliegenheiten erfüllt haben und das Ausreisehindernis gleichwohl nicht beseitigt werden konnte, dass dies nicht zulasten des Ausländers gehen kann. Ein Verschulden im Sinne einer subjektiven Vorwerfbarkeit liegt dann nämlich nicht vor. Dies ist etwa der Fall, wenn Dritte, zum Beispiel die Vertretung des Heimatstaates, sich trotz entsprechender Aufforderungen weigern, Heimreisedokumente auszustellen [...]

- [OVG Berlin-Brandenburg 07.11.2019 – 3 S 111.19](#)

Rn 5: Zwar kann grundsätzlich auch eine unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung einen Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darstellen. Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer ist im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gefordert, bezüglich seiner Identität und Staatsangehörigkeit zutreffende Angaben zu machen, an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, und darüber hinaus eigeninitiativ ihm mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen.

Die zuständige Ausländerbehörde ist dabei auch gehalten, in Erfüllung ihr selbst obliegender behördlicher Mitwirkungspflichten konkret zu bezeichnen, was genau in welchem Umfang vom Ausländer erwartet wird, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss. Sie muss gesetzliche Mitwirkungspflichten beispielsweise zur Beschaffung von Identitätspapieren konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können. [...]

Rn 8: Selbst wenn man diesen Punkt anders bewerten und auch die Buchung eines Fluges noch zum Kreis der Mitwirkungspflichten im Rahmen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zählen würde, könnte diese Unterlassung dem Antragsteller jedenfalls nicht als Versagungsgrund für die begehrte Ausbildungsduldung entgegengehalten werden. Denn der Antragsgegner hat diese Pflicht, die sich nicht ohne weiteres aufdrängt, nicht in seinen Aufforderungen zur Beschaffung eines Heimreisedokuments vom 28. Juni 2019 oder 26. September 2019 in einer für den Antragsteller nachvollziehbaren Weise konkretisiert.

- [VGH München 22.01.2018 – 19 CE 18.51](#)
- [OVG Sachsen 07.05.2015, 3 A 210/13](#)
- [OVG Niedersachsen 25.03.2014, 2 LB 92/13](#)

3.2 Veröffentlichungen

- Carsten Hörich / Moritz Putzar-Sattler: [Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung, November 2017](#)
- Boris Franßen-de la Cerda: [Die Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung, ZAR 3/2010](#)